Das Strafrecht der Syrisch-Orthodoxen Kirche

(HIRMO)

Autor :
Lic. iure canonici, lic. utroque iure
Pfr. EMANUEL AYDIN

Wien - 1993

ܒܝܬ ܐܪܕܐ

ܕܡܠܦܢܐ ܓܘܪܓܝܣ ܒܪ ܐܢܛܘܢ ܕܒܝܬ ܟܝܪܐܙ

Ex Libris

Beth Mardutho Library

The Malphono George Anton Kiraz Collection

ܟܠ ܐܝܢܐ ܕܡܦܩ ܠܗ ܠܟܬܒܐ ܗܢܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܪܕܐ
ܐܘ ܦܣܩ ܡܢܗ ܡܕܡ ܢܗܘܐ ܡܣܟܠܢܐ ܒܝܬ ܥܡܡܐ
ܘܢܘܟܪܝܐ ܡܢ ܒܝܬ ܡܠܦܢܐ ܘܣܥܪܐ ܕܪܫܗ ܢܦܠ ܘܐܢ
ܠܝܬ ܠܗ ܣܥܪܐ ܥܠ ܪܫܗ ܢܗܘܐ ܠܗ ܣܥܪܐ ܒܝܬ
ܓܒܝܢܘܗܝ ܥܕܡܐ ܕܢܗܦܟ ܠܗ ܠܕܘܟܬܗ܀

Anyone who asks for this volume, to read, collate, or copy from it, and who appropriates it to himself or herself, or cuts anything out of it, should realize that (s)he will have to give answer before God's awesome tribunal as if (s)he had robbed a sanctuary. Let such a person be held anathema and receive no forgiveness until the book is returned. So be it, Amen! And anyone who removes these anathemas, digitally or otherwise, shall himself receive them in double.

Das Strafrecht der Syrisch-Orthodoxen

(hurmo)

Autor:

lic. iur. can., lic. utr. iur.

Pfr. **Emanuel Aydin**

Da bis jetzt noch keine Zusammenfassung des Strafrechts der Syrisch-orthodoxen Kirche in deutscher Sprache erschienen ist, versuchte ich meine Seminararbeit für die Universität München für alle syrisch-orthodoxen Christen, vor allem jene, die in Diaspora leben, in Form des vorliegenden Buches zur Hilfestellung zu gestalten.

Emanuel Aydin

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	1
2	Das Strafrecht allgemein	4
3	Die syrisch-orthodoxe Kirche und ihre Rechtsgeschichte	6
4	Kirchliche Vergehen	24
5	Exkommunikation in der syrisch-orthodoxen Kirche - hurmo	45

1 Einleitung

Es ist bekannt, daß der Hl. Apostel Paulus die Christen gemahnt hat, Streitigkeiten nicht vor die heidnischen Richter zu tragen[1]; damit war der Anstoß zu einer schiedsgerichtlichen Tätigkeit des Bischofs bzw. der Kirche gegeben. Kaiser Konstantin übertrug 318 bzw. 321 den Bischöfen die Schiedsgerichtbarkeit in Zivilsachen. Das Verfahren entwickelte sich in einer einfachen Form, Richter waren die Bischöfe, Priester und Diakone, wohl waren aber bereits Einflüsse des Römischen Rechts vorhanden. Die Didaskalie (3. Jh.) enthält eine Darstellung des Verfahrens. 331 verlieh Konstantin eine wirkliche Zivilgerichtsbarkeit[2]. Ihr weiteres Bestehen sowohl im Osten wie auch im Westen war jedoch schwankend. Als Maxime bildete sich jedoch heraus: die Kirche urteilt über den Glauben und die Priester. Allerdings besaß diese Organisation keine eigentliche Verfassung.

Der Instanzenzug war gegeben durch Bischof und Provinzialkonzil, später im Orient dann durch den Patriarchen. Der Prozeß wurde eingeleitet - nach dem Vorbild des Römischen Rechts - durch Klage (Akkussationsverfahren). Es kam nicht so sehr auf die Formeln als auf die tatsächliche Feststellung der Wahrheit an, das weltliche Recht war subsidiäre Quelle.

Während es sich in der Zeit vom 7. bis zum 11. Jahrhundert bei der Gerichtsbarkeit in der westlichen Kirche zuerst um ein Sittengericht, das mit der bischöflichen Visitation verbunden war, handelte und dieses durch den Domarchipresbyter bzw. durch den Archidiakon ausgeübt wurde, wurde es in der syrisch-orthodoxen Kirche im

Orient bis ins 13. Jh. durch den Bischof ausgeübt; manchmal sogar durch den Patriarchen oder durch Presbyter, die vom Bischof beauftragt wurden.

Vom 13. Jh. bis 1929, in der sogenannten "dunklen Periode", gibt es kaum neue Rechtsquellen zu finden, wohl aber eine literarische Tradition in Form von Handschriften. Diese Jahrhunderte waren von Verfolgungen, Herrschaftswechseln, Mord und Flucht der syrischen Christen überschattet. Es kann trotzdem angenommen werden, daß das Strafrecht der syrisch-orthodoxen Kirche als Basis das Buch "Hudoyo" (d. h. "Buch der Leitung"; auch "Nomocanon" genannt) des Gregorios Bar Ebroyo (+ 1286) und die Bußkanones des Dionysios Bar Salibi hatte, auf die ich in meinem Buch noch kommen werde. Denn diese Werke sind noch heute als gültige Basis des Kirchenrechts bei den Syrisch-Orthodoxen zu sehen.

Seit 1929 haben bis heute die Synoden entsprechend der Zeit und den Gegebenheiten das Kirchenrecht teilweise geändert - und damit auch das Strafrecht. In dieser Epoche sind die Kennzeichen des Kirchen- bzw. des Strafrechts folgende: die Kirche verliert immer mehr an Kompetenz und privilegierter Stellung. Der weltliche Arm leistet keine Hilfe mehr.

Auf Grund dessen möchte ich das Recht überhaupt und im speziellen auch das Strafrecht der Syrisch-Orthodoxen in drei Zeitepochen unterteilen:

1. Vom Ursprung bis zum Konzil von Kalchedon 451: das Gemeinsame Recht

2. Das Recht von 451 bis zum 13. Jh.
3. Das Recht von 1929 bis heute

Da das vorliegende Werk das Strafrecht der syrisch-orthodoxen Kirche behandelt, möchte ich zunächst das Strafrecht im allgemeinen und danach die syrisch-orthodoxe Kirche und ihr Recht kurz vorstellen.

2 Das Strafrecht allgemein

Die Kirche, welche das wahre Volk Gottes ist, ist eine vollkommene Gesellschaft. Das ist ihr Wesen. Aus diesem Wesen hat die Kirche das Recht, unabhängig von weltlicher Gewalt Zwangs- und Strafgewalt auszuüben. Zwar sind die Christen durch die Taufe und den Empfang des des Hl. Geistes zur Gemeinde der Heiligen geworden, dennoch zeigen sowohl Laien-Gläubige als auch Kleriker infolge der menschlichen Schwächen immer wieder schwere sittliche Versagen. Daher war die Kirche von Anfang an mit dem schwerwiegenden Problem konfrontiert, wie man diesem sittlichen Versagen begegnen solle und dadurch entstandene Verletzungen wieder in Ordnung bringen könne. Denn es ging und geht vorrangig um das Heil der Seele des Betroffenen. Dabei sollte auch das Seelenheil der Gemeinschaft gegen die Fehltritte ihres sündigen Mitgliedes gesichert werden.

Die Kirche hat als Heilsgemeinschaft schon durch Paulus Maßnahmen gegen die Belastungen durch die sündigen Mitglieder unternommen. Dadurch, daß sie sich dem Seelenheil verpflichtet weiß und sich darum kümmert, hat ihr Tun bereits rechtlichen Charakter. Selbstverständlich hat die Kirche mittels ihrer Rechtskraft nur bestraft, bestraft heute und wird in Zukunft nur bestrafen, damit die Straffälligen gebessert werden, ihre Vergehen büßen, und das Unrecht dadurch ausgeglichen wird. Damit soll die verletzte Ordnung der Gemeinschaft wiederhergestellt werden. Außerdem soll die Strafe durch ihre abschreckende Wirkung die Neigung zum Fehltritt verhindern.

Die wichtigste und einschneidendste Maßnahme, die die Kirche gegen die Fehltritte ergriffen hat, war die Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Gläubigen (= **hurmo**). Es gab je nach Beschaffenheit des Fehltrittes verschiedene Arten der Ausstoßung. Die durch einen autoritativen Spruch verhängte hurmo entfernte den Sünder je nachdem entweder von den Sakramenten oder vom Gottesdienst oder von der Gemeinschaft der Gläubigen etc., oder aber von allem. Damit sollte der Sünder zu Besinnung, Reue, Besserung und zur Wiederaufnahme geführt werden[3].

Die Fehltritte oder Vergehen können verschiedenartige sein. Es gibt rein kirchliche Vergehen, welche auch nur kirchliche Gesetze verletzen und durch kirchliches Recht bestraft werden. Andererseits gibt es rein bürgerliche Vergehen, welche nur durch das weltliche Gericht bestraft werden. Es gibt allerdings auch Vergehen, die Gesetze der Kirche und des Staates verletzen und daher von beiden Gewalten bestraft werden[4].

3 Die syrisch-orthodoxe Kirche und ihre Rechtsgeschichte

Zunächst ein kurzer Hinweis auf die Geschichte und Rechtsgeschichte der syrisch-orthodoxen Kirche, einer Kirche, die noch der persönlichen Missionsarbeit der Urapostel selbst ihr Bestehen verdankt[5]. In seinem Brief an die römische Christengemeinde ließ sich bereits der Hl. Ignatios von Antiochien Bischof von Syrien nennen und forderte zum Gebet für die "Kirche von Syrien" auf[6]. Die syrischen Missionare, die die Fackel des Evangeliums von den Jüngern übernahmen, brachten sie in den ersten drei Jahrhunderten nach Armenien, Kaukasus und Mittelasien, schließlich erreichten sie auch die Mongolei und China[7].

Die Hochblüte christlichen Lebens und christlicher Gesamtkultur (Recht, Liturgie, Geschichte, Literatur etc.) erlitt jedoch durch den Ansturm von Byzanz und des Islam ab dem 5. Jh. schwerste Rückschläge und Verfolgungen. Die politische Lage im syrisch-kleinasiatischen Raum war und blieb sehr gefährdet und unsicher. Der Einfall der Araber und des Islam, der sich als neue Lehre in diesem Gebiet etablierte, stellte die Anhänger der westsyrischen Kirche (die sogenannten Syrisch-Orthodoxen) vor eine sehr schwierige Situation. Der wechselnde Einfluß bzw. die Machtposition von Byzanz und vom Islam bewirkte einen oftmaligen Wechsel der Rechtsordnung. Da die Westsyrer ursprünglich bis zur arabischen Erorberung noch im Staatsverband des Römisch-byzantinischen Reichs gelebt hatten, wurde das Kirchenrecht von dem byzantinischen Recht stark beeinflußt,

obwohl die Kirche auch bei einer gewissen Gerichtsbarkeit in weltlichen Streitigkeiten ihrer Mitglieder in Erscheinung trat - durch die episcopalis audientia[8]. Wie weit diese Christen dem römischen Recht unterworfen waren, weiß man aber nicht genau.

Es ist auch nicht exakt zu wissen, ob es sich dabei um einen Teil der allgemeinen Rechtspflege gehandelt hat oder nur um rein Kircheninternes[9]. Der Antik-Rechtler Walter Selb schreibt:

> "Es mag sein, daß sich schon in dieser frühen Zeit die kirchlichen Hierarchien als die wahren Träger weltlicher Gewalt über die eigenständigen Gemeinden der verfolgten Monophysiten erwiesen. Unter den arabischen Herrschern werden sie es in beschränktem Bereich, insbesondere im Bereich der zivilen Gerichtsbarkeit ganz gewiß. Die christlicher Vorstellungswelt entstammende (Paulus I. Kor. 6), auch im Römischen Reich geübte episcopalis audientia wird zur ordentlichen Gerichtsbarkeit über Glaubensgenossen, in der zwischen dem Bereich kirchlichen und weltlichen Rechts nicht unterschieden wird."[10]

In der Zeit vor Bar Ebroyo unter den Arabern war die Gerichtsbarkeit der Kirche gewissermaßen anerkannt[11], allerdings nur bei kirchlichen Belangen (obwohl bereits im byzantinischen Reich die Kirche auch in weltlichen Belangen eine gewisse Herrschaft der Gerichtsbarkeit ihren Mitgliedern gegenüber hatte).

Daher haben die Kanonisten das islamische Recht als bürgerliches Recht oftmals im Stil angenommen[12].

Als die Dynastie der Abbasiden um 750 n. Chr. die Herrschaft übernahm, verschlechterte sich die Situation für die syrisch-orthodoxe Kirche noch mehr. Die Duldungssteuer für Christen wurde verdoppelt, und so traten viele von ihnen zum Islam über. Die zunehmende Simonie, die Wahl von wohlhabenden Kandidaten für kirchliche Ämter, der Nepotismus der Bischöfe und sogar der Patriarchen, die sehr oft ihre zum Teil unmündigen Neffen zu Bischöfen weihten, und das unwürdige Verhalten kirchlicher Würdenträger ließen bei sittlichen Verfehlungen in eine andere Religion übertreten, um sich der Strafe zu entziehen[13].

Ich möchte auch erwähnen, daß der Titel "Syrisch-orthodoxes Kirchenrecht" nicht so verstanden werden darf, als ob es wie das neukatholische Kirchenrecht ein einheitliches oder uniformes Kirchenrecht in der Geschichte gegeben hätte. Dies war in allen orientalischen Kirchen derselbe Fall. Auf einer gemeinsamen reichskirchlichen Basis haben sich verschiedene Ordnungen entwickelt, wobei die zerstreut lebenden Westsyrer auch von den anderen Christen, bei denen sie als Minderheit verweilten, beeinflußt wurden. Ihre Rechtsentwicklung hat sogar eine starke jüdische Basis[14].

Zu den Hauptquellen des syrisch-orthodoxen Kirchenrechts gehören Synodika. Die große Arbeit von Vööbus[15] hat das Synodicon aus der westsyrischen Tradition als Gesamtwerk in Edition und

Übersetzung zugänglich gemacht, sodaß man nun eine Grundlage hat für die Schaffung des Kirchenrechts für die Westsyrer. Am Beginn des Synodikons stehen zahlreiche Kanones, die auf die Apostelkanones zurückgeführt werden.Auch erwähnen möchte ich hier als letzten westlichen Schreiber des orientalischen Kirchenrechts den Prof. Walter Selb und sein Werk "Orientalisches Kirchenrecht", das er nach einer großen wissenschaftlichen Forschungsarbeit verfertigt hat.

QUELLEN UND GRUNDZÜGE DES SYRISCH-ORTHODOXEN KIRCHENRECHTS

DAS ALTE GEMEINSAME RECHT

Die kirchliche Disziplin, das Recht, beruft sich auf die Bibel, die pseudoapostolischen Schriften und die ökumenischen Konzile. Zu dieser ersten Serie gesellt sich eine weitere, die eher den Christen syrischer Sprache eigen und eigentümlich ist. Sie stellt die Traditionen, die Normen des Rechts der syrischen Christen im Orient vor dem Nestorianismus und dem Monophysitismus dar. Folgende Synodalkanones werden als Quellen für das Recht überhaupt bzw. für das Strafrecht angesehen[16]:

1. die Synode von Ankyra (abgehalten im Jahre 314) bestehend aus 24 Kanones;
2. die Synode von Neokaisareia (im Jahre 325) 14 Kanones;
3. die Synode von Nikaia (im Jahre 325) 20 Kanones;
4. die Synode von Gangra (in den Jahren 340-370) 20 Kanones;
5. die Synode von Antiochien (im Jahre 341) 25 Kanones;
6. die Synode von Laodikeia (in den Jahren 347-381) 59 Kanones;

außerdem noch die Didache, die Didaskalie der 12 Apostel und die Doktrina Addai[17].

DIE ZEIT VON 451 BIS ZUM 13. JAHRHUNDERT (DIE ZEIT DER VERFOLGUNG)

Seit der arabischen Eroberung haben die moslemischen Herrscher mit den Bischöfen der Städte viele Einzelverträge geschlossen, die die rechtliche Grundlage für das Verhältnis zwischen Moslems und Christen darstellten. Durch diese Verträge wurde das Oberhaupt der Gemeinde (Patriarch) als rechtmäßiger Vertreter seiner religiösen Gemeinschaft anerkannt und ihm die Aufsicht über das gesamte Leben seiner Gläubigen übertragen. Er allein stand in Verbindung mit der Führung des Staates. Für den Patriarchen war es allerdings äußerst wichtig, eine Bestätigung (Firman des Sultans) über seine Amtsvollmacht vom islamischen Herrscher zu erhalten[18]. Der Patriarch hat je nach Stärke bzw. Schwäche der Zentralmacht und des Herrschers ihm zuerkannte Autonomierechte für seine Gläubigen verwirklichen können. Diese Autonomie-Herrschaft des Patriarchen war jedoch nur auf kirchliche Angelegenheiten beschränkt. Daß die öffentlichen Dienste der Christen ohne Einfluß des Staates geregelt wurden, kann man allerdings wahrlich nicht sagen. Selb schreibt dazu:

> "Wie es insoweit mit dem Rechtsschutz der Kirche vor den weltlichen Gerichten beschaffen war, ist unklar. Daß die Gegner der herrschenden Richtung in der Kirche sich im Großen wie im Kleinen immer wieder an die weltlichen Machthaber wandten, um ihre Ziele durchzusetzen, ist eine dauernde Klage in den kirchli-

chen Kanones der Synode unter Giwargi (785 n. Chr.) bis unter Dionysios (Bet Batin) 897 n. Chr."[19]

Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß die Christen unter dem Islam, abgesehen vom kirchlich religiösen Leben, den staatlichen Gesetzen gehorchen mußten, vor allem im Bürgerlichen Recht. Daher hat auch Bar Ebroyo dieses in seinem Nomocanon stark berücksichtigt. Auch haben Christen manchmal trotz der Exkommunikationsdrohung Recht bei islamischen Gerichten gesucht. Der Anreiz dazu muß wohl sehr groß gewesen sein.

Dies war sicher wie ein Dorn im Auge der Leitung im Orient. Kaufhold beschreibt sehr ausführlich dieses Thema und die Einflüsse des islamischen Rechts auf die Christen[20].

Die oben erwähnte Autonomie des Rechtes ging mit der Zeit zurück. Es gab Tendenzen innerhalb des Islams, die rechtliche Autonomie der Christen einzuschränken.

In der Kreuzfahrerzeit wurde zu Beginn der Eroberungen allen Christen Freiheit bei der Religionsausübung gegeben. Trotzdem kam es dazu, daß der lateinische Herrscher sich manchmal in inner- und zwischenkirchliche Streitigkeiten mischte. Auch hatten die Türken, wo sie im Westen des Landes Mehrheit waren, kein Interesse an religiösen Minderheiten; das heißt, sie verliehen ihnen keinesfalls einen rechtlichen Status.

Seit 1929 bis heute leben die syrisch-orthodoxen Christen unter verschiedenen Völkern in verschiedenen Staaten. Eine kanonische

Einheit zu schaffen, ist praktisch sehr schwer durchzuführen, vielleicht sogar unmöglich. Die Synoden haben ihre Kanones je nach der Lage und den Gesetzen des jeweiligen Staates geändert. Als Basis hat man jedoch immer wieder versucht, sich zumindest auf die ersten acht Bücher von Hudoyo und die Bußkanones von Bar Salibi zu berufen.

Da die bürgerlichen Kanones für die Kirche nicht mehr interessant blieben, betrifft auch das Strafrecht der Syrisch-Orthodoxen nur kirchliche Vergehen. Denn alle Westsyrer sind ja im Strafrecht ohnedies dem Recht des jeweiligen Staates unterworfen.

Im Grund genommen war dies nichts Neues. Denn wir sehen ja schon im 13. Jh. im Nomocanon, daß Bar Ebroyo im Strafrecht auch das bürgerliche islamische Recht angenommen hat; aber auch kirchliche Strafen, vor allem für kirchliche Angelegenheiten, sind ausführlich behandelt worden. Diese Parallelität ist in dem 34. Strafrechts-Kapitel des Nomocanon sehr klar gekennzeichnet. Wenn die Rede vom Strafrecht der Syrisch-Orthodoxen ist, so sind nur die kirchlichen Vergehen gemeint.

Die Quellen des Rechts von 451 bis zum 13. Jahrhundert

Wie ich oben dargestellt habe, war die syrisch-orthodoxe Kirche in dieser Zeitperiode voll der Schicksalsschläge. Die Gesetze wurden mit Absonderungscharakter von seltenen Konzilien oder von Bischöfen getragen. Diese synodalen Quellen sind[21]:

1 die Synode von Mar Mattai bei Musul (629); 24 Kanones über die Erneuerung der Kirche[22];

2 die Synode von Kepharnabu bei Serug am 22. 5. 785 unter Vorsitz des Patriarchen Giwargi; diese verkündet 22 Kanones, die hauptsächlich die Absetzung eines Bischofs und ähnliches behandeln;

3 die Synode von Bet Batin bei Harran im Jahre 794 unter Vorsitz des Patriarchen Kyriakos (+ 817); 46 Kanones mit allgemeinem Inhalt;

4 die 2. Synode von Harran im Jahre 813 mit 26 Kanones über Kleriker, Pflichten und Strafen;

5 die Synode von Qalliniqus (= Ragga) im Jahre 817 unter Vorsitz des Patriarchen Dionysios von Telmahry (+ 845); 12 Kanones von allgemeinem Inhalt sowie Strafen für trunksüchtige Kleriker;

6 die Synode von Mar Sila bei Serug im Jahre 846; 26 Kanones über das Verbot für Priester, ohne Weiheerlaubnis Wucher zu betreiben und zu strafen;

7 die Synode von Kafartouth bei Mardin im Jahre 869 (8 Kanones)[23];

8 die Synode von Mar Zakkai bei Qalliniqus im Jahre 878 unter Vorsitz des Patriarchen Ignatios (+ 883); 12 Kanones über das Verbot für Mönche, Handel zu betreiben und in der Stadt zu leben bzw. über die Bestrafung ehebrecherischer Priester;

9 die Synode von Mar Sila im Jahre 896 unter Vorsitz des Patriarchen Dionysios (+ 909); 25 Kanones mit allgemeinem Inhalt sowie über Strafen für Priester- und Bischofsdelikte;

10 die Synode von Deir Zafaran (Mar Hanania) bei Mardin, abgehalten von Bischof Yuhanun (+ 1165); 40 Kanones, u.a. über das Verbot des Ämterkaufes;

11 die Synode von Mar Abhai bei Melitene (1064); 24 Kanones;

12 die 1. Synode im Kloster Mar Barsawmo bei Musul im Jahre 1074;

13 die 2. Synode im Kloster Mar Barsawmo bei Musul im Jahre 1155; 40 Kanones;

14 die 2. Synode von Mar Hanania bei Mardin unter Michael (+ 1199) im Jahre 1167; 24 Kanones[24];

15 die 3. Synode von Mar Hanania im Jahre 1174; Inhalt waren Simonie und illegitime Patronanz durch die weltliche Gewalt (12 neue Kanones für Kloster Mar Mattai sowie 24 ältere wiederholte Mönchskanones); und

16 die 3. Synode von Mar Barsawmo im Jahre 1188

Berühmte syrisch-orthodoxe Kanonisten

Außer diesen oben erwähnten Synodalquellen gab es natürlich zahlreiche Kanoniker, die für die Kirchenrechtsgeschichte von großer Bedeutung sind. Sie haben gewisse Konzile und Bußwerke der Byzantinischen Kirche, wie auch kanonische Briefe einiger griechischer Väter in die syrische Sprache übersetzt. Die wichtigsten Kanonisten waren:

1 Jakob von Surug (+ 521)
2 Philoxinos von Mabbug (+ 523)
3 Johanun Bar Qursos (+ 538)
4 Kyriakos von Amid (+ 623)
5 Jacob von Edessa (+ 708)
6 Araber Bischof Gewergi (+ 724)
7 Moses Bar Kifo (+ 903)
8 Juhanun Bar Susan (+ 1072)
9 Jahja Ibn Garir von Tagrit (11. Jh.)
10 Dionysios Bar Salibi, Bischof von Amid (+ 1171)
11 Gregorios Bar Ebroyo (+ 1286)

Aus dieser Periode der Verfolgung möchte ich unter den vielen Kanonisten vor allem den Bußkanoniker Bar Salibi und seine Kanones sowie den Profanwissenschaftler Bar Ebroyo und dessen Nomocanon besonders hervorheben. Denn deren Werke besitzen vor allem im Strafrecht noch eine bis heute gültige Autorität.

Außerdem gibt es noch viele nichtjuristische Quellen sowie Sammlungen von Mönchskanones, die uns vieles über das syrisch-orthodoxe Kirchenrecht überliefern[25]

Dionysios Bar Salibi

Dionysios Bar Salibi hieß mit Taufnamen Jakob und starb 1171 in Amida. Er war Diakon in Melitene, ab 1154 Bischof von Maras und Mabbug. Man nannte ihn "Stern des Jahrhunderts"[26]. Literarisch erstreckte sich seine Tätigkeit besonders auf Prosawerke: er schrieb unter anderem auch ein "Kompendium der Geschichte der Väter, Heiligen und Märtyrer", sowie Synodal- und Apostelkanones (u.a. auch Bußkanones)[27]. Vööbus hat es unternommen, den Bestand an Handschriften über die Bußkanones von Bar Salibi auf Originale und Ableitungen hin zu untersuchen. Dadurch konnte man sie im weiteren Sinne einordnen. Die volle originale Sammlung dürfte 70 Kanones umfassen. Die Suche nach handschriftlichen Überlieferungen geht noch weiter. Die Bußkanones des Bar Salibi zählen Sünden auf und stellen die für die jeweilge Sünde zutreffende Buße dar[28]. Bei Bar Salibi findet man Quellen, die bis heute noch im praktischen anwendbar sind.

In den Bußkanones von Bar Salibi sind sehr wichtige Texte enthalten. Allerdings ist die Überlieferungsgeschichte dieser Texte sehr verwickelt[29]. Man kann daher schwer die Ableitungen, Änderungen, Anpassungen und Umstellungen der Regeln in diesen Texten durchschauen.

Bei Denzinger findet sich die wesentliche Quelle für die Beichtpraxis der Westsyrer seit dem 11. Jh., nämlich eine von zahllosen Herausgaben, die unter dem Namen des Dionysios Bar Salibi im Umlauf sind.[30]

Bar Salibi hat noch viele geschlossene kirchenrechtliche Arbeiten geschaffen:

1 Bußkanones, die Bestandteil seiner größeren Sammlung von Bußkanones wurden[31];
2 eine Reihe von Regeln über das System der Fastenzeit;
3 das Werk "Die Kanones des Mar Dionysios Bar Salibi" mit dem Inhalt über die wirtschaftlichen Vorkehrungen der Gotteshäuser, die Annahme und die legitime Verwendung von sakralen Gaben; und
4 das "Kompendium apostolischer Kanones"; auch dieses ist Bar Salibi zugeschrieben.

Gregorios Bar Ebroyo

Gregorios Bar Ebroyo wurde 1226 in Melitene am Euphrat geboren. Die westlichen Wissenschaftler bezeichnen ihn als von jüdischer Abstammung, darum heißt er eben Bar Ebroyo (= Sohn des Hebräers)[32]. Bar Ebroyo, der Dichter, Arzt, Theologe und Philosoph, war der syrischen und arabischen Sprache mächtig. Er gilt als Profanwissenschaftler bis heute als unbestrittene Autorität der Syrisch-Orthodoxen. Neben theologischen Werken überlieferte er auch Werke über Geschichte, Grammatik, Recht , Astronomie und andere Wissenschaften in syrischer Sprache. Für meine Arbeit besonders wichtig ist sein Werk "Nomocanon" (auch "Hudoyo" = Buch der Leitung). Dieses dogmatisch kanonische Werk umfaßt 40 Kapitel, von denen 8 dem Kirchen- und Eherecht, die restlichen 32 dem Bürgerlichen und Strafrecht gewidmet sind. Obwohl es ab dem 8. Kapitel nicht mehr aktuell ist, da diese Texte moslemisches Recht bieten und für die Kirche nicht mehr interessant sind, besitzt dieses Buch bis heute für die syrisch-orthodoxe Kirche eine große Autorität als historisches Werk. Es wurde oftmals abgeschrieben und erlangte große Verbreitung[33]. Die letzte gedruckte Ausgabe erschien 1986 in Holland im Bar Hebraeus Verlag (Nomocanon of Bar-Hebraeus).

Bar Ebroyo verwendete für sein systematisches Samlungswerk viele verschiedene Quellen: die Diatheke des Herrn, Bücher von Klemens, Kanones von Addai, Kanones der drei Hl. Synoden, Synodal-kanones von Nikaia, Ankyra, Kaisareia, Antiochia, Gangra, Laodikeia, Konstantinopel I, Seleukia und Chalkedon, weiters die

Kanones von Dionysios von Alexandreia, Kyrillos von Alexandreia, Rabbula von Edessa, Filoxenos, Yuhanun von Tella, Severios von Antiochia, Kyriakos von Amid und Yakob von Edessa, die 42 Kanones einer westsyrischen Bischofssynode etc.[34] Er verwendet in seinem Nomocanon Werke der syrisch-orthodoxen Tradition, der Nestorianer und - wie oben bereits erwähnt wurde - im Bereich des Bürgerlichen Rechts islamisches Recht.

Im kirchlichen Kapitel beginnt Bar Ebroyo zunächst in der Form der Wiedergabe des datierten Materials unter Angabe des Namens des Verfassers oder der Synode und fügt nur ergänzend seine eigene Meinung unter der Bezeichnung "Rechtleitung" hinzu.

DIE EPOCHE VON 1929 BIS HEUTE

Zunächst möchte ich festhalten, daß ich die Zeit vom 13. bis ins 19. Jh., die ich in der Einleitung als "Dunkle Periode" bezeichnet habe, ganz bewußt aus dem erwähnten Grunde überspringen möchte. Es gab selten neue Rechtsquellen. Da der Nomocanon und die Bußkanones von Bar Salibi auch im 20. Jh. noch Gültigkeit besaßen, kann man annehmen, daß diese Werke auch während der jahrhundertelangen "dunklen Periode" die wichtigste Quelle zur Gestaltung des Rechts waren.

So, wie ich zuvor die Synoden der vorangegangen Periode aufgezählt habe, möchte ich nun auch die Synoden der Neuen Zeit kurz darstellen:

1 die Synode von Alwaye - Malabar - Indien (1910); 39 Kanones für die Leitung der syrisch-malabarischen Kirche in Indien;
2 die 3. Synode von Mar Hanania (1914);
3 die 4. Synode von Mar Hanania (1917);
4 die 3. Synode von Mar Mattai (1930); diese Synode beschloß unter dem Vorsitz des Patriarchen Mor Ignatios Elias III. die Kanones, welche 1929 durch den beauftragten Mönch Yuhanun Dolabani als neues Kirchenrecht für die Syrisch-Orthodoxen in Palästina erschienen[35]; der Inhalt beschränkt sich allerdings auf das Eherecht, das sich auf das 8. Kapitel des Nomocanon beruft; vom Strafrecht ist nicht mehr die Rede;

5 die 1. Synode von Homs (1933); unter Vorsitz des Patriarchen Aphram Barsaum wurden 140 Kanones und 32 Entscheidungen über die Verfassung der Kirche beschlossen[36];

6 die 2. Synode von Homs (1934); hier wurden Fragen, die die Kirche allgemein betreffen, und insbesondere der Streit mit der indischen Kirche behandelt;

7 die 3. Synode von Homs (1946); diesmal wurden liturgische Probleme und neuerlich die Meinungsverschiedenheiten mit der indischen Kirche geprüft;

8 die 4. Synode von Homs (1954); es wurde der Gregorianische Kalender für das Geburtsfest Christi und die anderen Feste, mit Ausnahme der Fastenzeit und Ostern, angenommen;

9 die 5. Synode von Homs (1957);

10 die 6. Synode von Homs (1959); 178 Kanones und 2 Entscheidungen für die Schaffung einer Gemeinderatskasse (sandonk milli) und 29 Regeln für den Diözesanrat sowie die Gemeinderäte (majlis milli);

11 die Synode von Damaskus vom 3. bis 7. September 1991 unter Vorsitz des Patriarchen Zakka I.; 157 Kanones über das Verfassungsrecht der Kirche und das Sakramentenrecht[37].

4 Kirchliche Vergehen

ALLGEMEINES ÜBER KIRCHLICHE VERGEHEN

Voraussetzung einer Bestrafung ist ein Vergehen (Delikt), eine äußere und moralische anrechenbare Verletzung eines Gesetzes (Kanon), das zumindest mit einer Strafandrohung ausgestattet ist. Diese Verletzung kann gegeben sein durch Vorsatz, d.h.. durch bewußte und gewollte Kanonesverletzung, oder durch Fahrlässigkeit. Das Fundament der krichlichen Strafe ist die gestörte soziale Ordnung, die gestörte Gemeinschaft mit Gott und der Kirche, die einer Wiederherstellung bedarf; das Ziel der Bestrafung liegt, wie bereits im 2. Kapitel erwähnt, in der Besserung des Einzelnen und der abschrekkenden Wirkung für die Gemeinschaft[38].

Da die Mitglieder der Kirche verschiedene Pflichten haben, unterscheidet man zwischen Vergehen der Kleriker (Geistlichen) und Vergehen der Laien[39].

Die Kirche besitzt die Gewalt, Gerichtsbarkeit auszuüben. Da aber einzelne dieser Vergehen auch in die allgemeine soziale Ordnung eingreifen, ist auch die weltliche Gewalt berechtigt, über dieselben zu erkennen. Die Vergehen der Laien werden von der Kirche als Sünde im geistlichen Sinne betrachtet. Trotzdem kann die Kirche heute leider die ihr als strafbar geläufigen (Un-)Taten nicht mehr wie früher bestrafen. Der Staat ahndet Delikte wie Mord, Diebstahl und ähnliche Verfehlungen, die die soziale Ordnung beeinträchtigen. Die Kirche aber bestraft Verfehlungen wie Glaubensverleugnungen und

Sünden gegen die Kleriker, aber auch solche in Bezug auf Eherecht etc. Die meisten Strafen werden aber durch den Beichtvater anläßlich der Beichte ausgesprochen, damit die Seele des Gläubigen durch die Bußkanones wieder geheilt wird.

Die Buße ist als eines von den sieben Sakramenten ein sinnfälliges Zeichen der Heilung von der Sünde durch die Umkehr, Reue, Erfüllung der Bußfolgen und die Wiederzulassung zur Gemeinschaft der Kirche. Nach der Lehre der syrisch-orthodoxen Kirche gibt es keine Vergebung bei Gott ohne Reue, und diese Reue ist ohne Bekenntnis nicht möglich[40]. Der Kanon 3 von Johannan von Marde besagt, daß zumindest dreimal im Jahr jedermann seine Sünden beichten muß, ansonsten wird er von der Hl. Eucharistie ausgeschlossen und zum christlichen Begräbnis nicht zugelassen.

Erst durch die Bemühungen des Dionysios Bar Salibi wurde bei der Beichte, die zuvor noch öffentlich war, die Ohrbeichte in der Mitte des 12. Jh. eingeführt. Nunmehr wurde das Bußbuch von Bar Salibi für die Beichtpraxis sehr wichtig und war als Hilfe für die Beichtpriester gedacht. Auch heute ist dieses Werk gemeinsam mit dem Nomocanon von Bar Ebroyo sehr wichtig in der Praxis der Beichte sowie ein Beichtspiegel für die Gläubigen.

Ich möchte nun ein Schema der Delikte und der Strafen gemäß der Kanones des Bar Salibi darstellen.

KIRCHLICHE VERFEHLUNGEN NACH DEN BUSSKANONES VON BAR SALIBI

Dazu verwendete ich die Handschriften, die in der Bibliothek der Bischofskirche der syrisch-orthodoxen Kirche der 40 Blutzeugen in Mardin aufliegen. Aus diesen Texten gehen folgende Straftaten hervor[41]:

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
Unzucht und Hurerei	1, 2, 3	Kan.1: *"Wer gesteht, daß er Hurerei begangen hat und nicht verheiratet ist und aufrichtig 'poenitet', dem wird die Trennung von der Kommunion für ein Jahr verordnet, während dessen er auch fasten soll, täglich 100 Kniebeugen machen soll und den Armen 2 Golddenare als Almosen geben soll: wenn er schwach ist und es Sommer ist, ist ihm das Fasten erlassen, so soll er dennoch dem Wein und den Fetten fernbleiben. Mit der Vollendung des Jahres soll er aufgenommen werden zur Kommunion der Sakramente, und der Priester soll ein Opfer für ihn darbieten.*

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
		Er wird nach dem Bekenntnis und ebensoviel uneingeschränkter Reue 24 Verschen oder Gebete wegen diesem vorlesen. Die heiligen Väter setzten einst 7 Jahre des Fernhaltens von den Sakramenten unter Hinwendung zum Fasten und Beten fest: wodurch es offenkundig ist, wieviel wir längst von den Regeln jener entfernt sind."
		Kan.2: 2 Jahre ausgeschlossen von der rose (syr., = die Hl. Kommunion); 2 Jahre fasten; täglich 100 Kniebeugen (= Reuegebete), 4 Golddenare Almosen für die Armen
		Kan.3: Wer verheiratet ist und mit anderen Frauen Unzucht begeht: 3 Jahre fasten, 3 Golddenare für die Armen, Weiteres wie Kan.2
Sodomie	4	3 Jahre entfernt von rose (= ܪܘܙܐ); 3 Jahre Fasten; täglich 100 Kniebeugen; 6 Golddenare für die gefangenen Armen

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
Verführung von geweihten Frauen (Nonnen)	6	wie Kan. 4
Sündigen (Unzucht, Ehebruch) mit Nicht-christen (Griechen - Heiden o. Juden)	8	wie Kan. 4
Sündigen mit Arabern oder Türken	9	wie Kan. 4
Sündigen mit einem Verwandten (Cousine, Tante etc.)	11	wie Kan. 2; wenn sie verheiratet ist und Unzucht begeht: wie Kan. 4
Sündigen mit der Taufpatin	13	wie Kan. 2; wenn die Patin verheiratet ist und Unzucht begeht: wie Kan. 4
Kohabitation vor der kirchlichen Trauung	14	wie Kan. 2 (frühere Väter haben 15 Jahre Ausschließung verhängt, aber Bar Salibi hat das gemäß der Zeit verändert[42])
Wiederheirat einer verlassenen Frau	15	wie Kan. 2
Korrumpieren eines Knaben	16	wenn der Knabe reif und willig ist: wie Kan. 2
	17	wenn er nicht reif ist: wie Kan. 1
Vergewalti-gung eines Mädchens	18	6 Monate entfernt von rose; 6 Monate Fasten; täglich 50 Kniebeugen

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
Beischlaf mit der Frau an Sonn- und Festtagen	19	1 Monat entfernt von rose; 1 Monat Fasten; täglich 30 Kniebeugen
	20	wer an dem Tag, an dem er die Kommunion empfangen hat, seiner Frau beischläft: wie Kan. 19
	21	wer während der 50 Fastentage vor Ostern seiner Frau beischläft: 1000 Kniebeugen; freiwillige Almosen; erst dann wieder zugelassen zur rose
unnatürliche Exzesse mit der eigenen Frau	22	wie Kan. 1
freier Samenerguß	23	3 Monate entfernt von rose; 1 Jahr Fasten; täglich 50 Kniebeugen; freie Almosen

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
unnatürliche Exzesse	24	*"Wer auf lüsterne Weise sich selbst verdirbt und seinen Samen zum Verderben vergießt, der soll ein Jahr lang fasten und durch 3 Monate hindurch von der rose fernhalten werden; er soll täglich 50 Reuegebete verrichten und er soll einen Golddenar als Almosen geben; und entsprechend seinem Alter und seiner Einsicht soll ihm selbst Strafe auferlegt werden und er soll schwören, daß er diese Schandtat nicht weiterhin verrichten werde."*
Aufreizen durch Reiten eines Tieres oder schauen auf eine Frau	25	wie Kan. 24
durch Träume hervorgerufe-ner Samenerguß	26	Fasten an diesem Tag; 40 Kniebeugen; wenn dies am Sonntag geschehen ist: nicht an der rose beteiligen; bei Krankheit oder einem Notstand soll er sich waschen, umziehen, dann erst die Kommunion empfangen
Priester, der am Tag, an dem er die Eucharistie feiert, sei-ner Frau beischläft	29	wie Kan. 1

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
Priester, der in der Nacht in Gedanken ehebricht und am selben Tage noch die Eucharistie feiert	30	halbe Strafe wie in Kan. 1
Priester, der irgendeine geistige oder körperliche Sünde begeht	31	doppelte Strafe wie ein Laie

Verfehlungen der Kleriker

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
Unzucht eines Priesters (vor der Priester-weihe)	27	wie Kan. 2
Unzucht eines Priesters nach der Weihe	28	doppelte Strafe wie Kan. 2
Simonie	32	wie Kan. 2 und das Bestechungsgeld an Gefangene als Almosen
Schimpfworte, Fluchen ("schlechte Worte")	34	40 Tage entfernt von rose; 40 Tage Fasten; täglich 40 Kniebeugen; 1/2 Golddenar als Almosen
Verfluchen und Exkommunizieren	35	wenn Priester: 15 Tage entfernt von rose; 15 Tage Fasten; täglich 40 Kniebeugen; wenn Diakon: Hälfte dieser Strafe; wenn es berechtigt war: Hälfte dieser Strafe (denn Exkommunikation gilt nur für die Häretiker und nicht für die Gläubigen)
Meineid schwören	36	3 Monate entfernt von rose; 3 Monate Fasten; täglich 50 Kniebeugen

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
Kleriker, der anderen Kleriker schlägt	37	3 Monate entfernt von rose; 40 Tage Fasten; täglich 40 Kniebeugen; wenn er einen Diakon schlägt: Hälfte dieser Strafe; wenn Diakon einen Priester schlägt: 1,5mal diese Strafe; wenn Diakon einen Laien schlägt: Hälfte dieser Strafe
Verfehlungen von Laien		
Laie, der einen Kleriker schlägt	38	3 Monate entfernt von rose; 1 Jahr Fasten; täglich 40 Kniebeugen; 1 Golddenar als Almosen, wenn er einen Diakon schlägt: Hälfte dieser Strafe
Mönch, der einen Kleriker schlägt	39	3 Monate entfernt von rose; 3 Monate Fasten; täglich 100 Kniebeugen
Schmähung eines Priesters	40	*"Wer einen Priester schmäht, der soll 3 Monate lang fasten und dann von der rose ferngehalten werden: er soll täglich 100 Reuegebete verrichten und den Gefangenen einen Golddenar geben."*
Unterlas-sungssünden der Kinder gegenüber ihren Eltern	41	wie Kan. 40; wenn die Eltern ungerecht von den Kindern mit schlechten Worten verflucht wurden: Hälfte dieser Strafe

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
	42	wenn der Sohn seine Eltern schlägt: wie in Kan. 38
	43	wer seine Eltern schlägt: 3 Monate entfernt von rose; 3 Monate Fasten; 1 Golddenar als Almosen
Glaubensver-leugnung	44	*"Wer aus Gottlosigkeit seinen Glauben verleugnet und sich wieder bekehrt und den Glauben bekennt, und wer wünscht, zur Gabe des Hl. Geistes bekehrt zu werden, über den sollen die Priester die Bußregeln verhängen. Er soll 40 Tage lang bei den Toren der Kirche stehen und die Ein- und Austretenden bitten, daß sie für ihn eintreten (bürgen). Zur Zeit des 'officium' soll er eine entzündete Wachskerze in Händen halten. In jenen 40 Tagen soll er [...] nur dicken Brei essen. Am Samstag und Sonntag soll er bis zum Abend fasten. Nach 40 Tagen soll er in die Kirche eintreten und beten, und er soll sich mit Tränen und Trauer demütigen. Dann soll*

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
		ihm selbst das Enthaltsamkeitsfasten auferlegt werden; und die Beraubung von den hl. Sakramenten durch 7 Jahre; täglich soll er 100 Reuegebete verrichten und zehn Golddenare als Almosen geben oder einen Gefangenen freikaufen und es sollen für ihn 100 Verschen gesprochen werden und es sollen für ihn ebensoviele Liturgien gefeiert werden. Wenn er das alles gemacht hat, soll er wieder aufgenommen werden."
Töten durch Vorsatz	45	3 Jahre entfernt von rose; 3 Jahre Fasten; täglich 100 Kniebeugen
Töten ohne Vorsatz	46	1 Jahr entfernt von rose; 1 Jahr Fasten; täglich 100 Kniebeugen
Töten der Kinder durch die Mutter (Abtreibung)	47	2 Jahre entfernt von rose; 2 Jahre Fasten; täglich 100 Kniebeugen
durch Trunkenheit verursachte Verfehlungen	48	3 Monate entfernt von rose; 3 Monate Verbot von Wein und Fetten; 50 Kniebeugen

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
Diebstahl	49	*"Wer beim Diebstahl ertappt wurde, soll das Doppelte ersetzen, und dem ersetzt wurde, der soll den Überschuß den Armen geben; der Dieb soll sechs Monate lang hinsichtlich des Weines und Fettes fasten und soll sich der rose enthalten und er soll täglich 50 Reuegebete verrichten."*
böswillige Anklagen und Stiften von Feindschaft	50	1/2 Jahr entfernt von rose; 1 Jahr Fasten; täglich 50 Kniebeugen; 5 Golddenare als Almosen
gewaltsame Aneignung	51	täglich 40 Kniebeugen; das Vierfache als Ersatz an Gefangene
einen Freund verfluchen	52	50 Tage entfernt von rose; 50 Tage Fasten; täglich 50 Kniebeugen; freies Almosen; wenn gerecht verflucht: Hälfte dieser Strafe
sich selbst verfluchen	53	wie in Kanon 52
Meineid schwören	54	4 Monate entfernt von rose; 4 Monate Fasten; täglich 120 Kniebeugen; 1 Golddenar als Almosen; wenn er einen anderen schwören läßt: Hälfte dieser Strafe und Versprechen, daß er es nie wieder tun wird

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
üble Nachrede	55	21 Tage entfernt von rose; 21 Tage Fasten; täglich 40 Kniebeugen; 1/2 Golddenar als Almosen; wenn gerecht: Hälfte dieser Strafe
Zwietracht säen, Verstimmung heraufbeschwö-ren, gegen-einander aufhetzen	56	wie in Kan. 55
wer in die Klöster geht, um die Kommunion zu empfangen	57	*"Die Männer, Frauen oder Knaben, welche gläubig zu den Klöstern kommen, um die Kommunion zu empfangen, sollen die Priester des Klosters so lange nicht zur Kommunion zulassen, bis sie umsichtig* *befragt ein Bekenntnis ihres Glaubens abgelegt haben. Wenn sie würdig sind und von ihren Priestern die Unterweisung haben, sollen sie von den Priestern des Klosters die Kommunion erhalten; wenn aber nicht, dann sollen die Priester sie des gemeinsamen Mahles für würdig halten und sie dann in Frieden entlassen."*

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
aus Geldliebe den Glauben vernachlässigen; ungerechter Geldgewinn	59	5 Monate entfernt von rose; 5 Monate Fasten; täglich 50 Kniebeugen; 5 Golddenare vom Gewinn als Almosen
Zins und Wucher	60	3 Monate Fasten; täglich 50 Kniebeugen; Rückzahlung des Zinses an Gefangene
Zauberei	61	4 Monate entfernt von rose; 4 Monate Fasten; täglich 100 Kniebeugen; den Gewinn durch die Zauberei als Almosen
Hexenkunst, Magie (Benutzen von Amuletten und magischer Kunst, z.B. um Liebe zu erwecken)	62	wie in den Kan. 1, 44 und 45
Haß gegen Brüder	63	70 Tage entfernt von rose; täglich 100 Kniebeugen; 2 Golddenare als Almosen
Stolz und Hochmut	64	wie in Kan. 63
Neid	65	wie in Kan. 63

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
provokatives Benehmen durch Tanzen oder Singen	66	2 Monate entfernt von rose; 2 Monate Fasten; täglich 40 Kniebeugen; 1/2 Golddenar als Almosen; wenn er Diakon ist: die doppelte Strafe; wenn er Priester ist: 3 Jahre nicht Eucharistie feiern; 3 Jahre Fasten; täglich 50 Kniebeugen; 1 Golddenar als Almosen
Schwören mit Lüge	67	das Dreifache wie in Kan. 66
ungerechte Verurteilung	68	1 Monat entfernt von rose; 1 Monat Fasten; täglich 30 Kniebeugen; 1 Golddenar als Almosen
Bestechung	69	4 Monate entfernt von rose; 4 Monate Fasten; täglich 100 Kniebeugen; das Vierfache des Bestechungsgeldes an Gefangene zahlen
durch Bestechung jemanden zum Priester weihen	70	wie in Kan. 2; bis zur Erfüllung dieser Strafe darf er seinen priesterlichen Dienst nicht ausüben
das Priestertum durch Geld erwerben	71	wie in Kan. 1
Nachlässig-keit beim Beichten	72	wer im Jahr mindestens zweimal nicht beichtet: entfernt von der rose, bis er beichtet

Delikt	Kanon	Maßnahme und Strafe
Essen von verbotenem Fleisch (Kamel - Pferd - Wildesel - Wolf)	73	2 Monate entfernt von der rose; 2 Monate Fasten; täglich 40 Kniebeugen, freies Almosen; bei Trinken im großen Fasten (außer bei Krankheit oder Schwangerschaft): dieselbe Strafe
Essen von Fleisch von nicht geschlachteten (sondern erwürgten) Tieren	74	wie in Kan. 73
Bischöfe, Priester, Diakone, die ihren pastoralen Dienst vernachlässi-gen	75	wie in Kan. 63

KIRCHLICHE VERFEHLUNGEN NACH DEM NOMOCANON VON BAR EBROYO

In der systematischen Sammlung von Bar Ebroyo gibt es sehr viele Abschriften aus islamischen Rechtsbüchern; daher werden seine Richtlinien in der syrisch-orthodoxen Kirche im praktischen Bereich, beim Strafrecht, mit den Kanones des Bar Salibi benützt. Durch die Untergrabung des Kirchenrechts durch den Islam und das Staatsrecht blieb *der Nomocanon vor allem ein Literaturbuch* und wurde im praktischen Strafrecht nur selten verwendet. Darum möchte ich die folgenden aktuellen Verfehlungen und ihre Strafen gemäß Nomocanon Kapitel 34 darstellen.

Verfehlung	Strafe
Töten[43]	wenn mit Vorsatz: 20 Jahre Ausschluß von Kirche und rose; wenn ohne Vorsatz und ohne Waffen: 10 Jahre Ausschluß von der rose; 3 Jahre Bußgebete; 2 Jahre weinend und wehklagend fliehen; 1 Jahr mit Gläubigen; wenn ein Mann seine Gattin ohne Vorsatz tötet: die Hälfte dieser Strafe

Verfehlung	Strafe
schwere Körperverletzung	gemäß der Gestze der zivilen Gerichte; wenn es it Vorsatz geschah, so wird der Täter auf ähnliche Weise bestraft, wenn kein Vorsatz, so wird anstelle der Verletzung mit Geld eine Wiedergutmachung herbeigeführt

Verfehlung	Strafe
Glaubensverleugnung	wenn der Betreffende Kleriker ist und durch Drohung und Angst, nicht mit Vorsatz seinen Glauben leugnet: er wird suspendiert und ausgeschlossen; wenn er tiefe Reue bekundet: er wird angenommen, bleibt aber für immer ein Laie[44]: wenn der Betreffende Laie ist: er wird für 3 Jahre aus der Kirche ausgeschlossen; wenn er wieder verleugnet: er wird nicht wieder aufgenommen; wenn er noch nicht volljährig ist oder durch Trunkenheit oder Geisteskrankheit verleugnet: er wird vorerst nicht bestraft, erst wenn er volljährig oder gesund ist, wird geprüft, ob er seiner Religion treu ist; wenn nicht: dieselbe Strafe wie oben

Verfehlung	Strafe
Ehebruch und Unzucht	Unzucht mit einer Verheirateten: 15 Jahre ausgeschlossen von der rose (Bar Ebroyo schreibt auch über die Steinigung von Ehebrechern nach damaligem bürgerlichen Recht)
Diebstahl	rein islamisches bürgerliches Recht, daher uninteressant für die syrisch-orthodoxen Christen
Raub	islamisches bürgerliches Recht
Vergeltung des Zugrunderichtenden	islamisches bürgerliches Recht

Außer diesen schweren Verfehlungen zählt Bar Ebroyo auch noch andere Sünden auf, die man gegen Gott oder jemanden begehen kann. Er schreibt, daß der Bischof den Sündigen ermahnen und belehren soll. Für den Fall keiner Reue und Besserung wird der Betreffende an die staatliche Justiz übergeben; dies gilt für Sünden, die durch

Trunksucht,
Unzucht,
Lügen,
das Spiel,
Verschmähung,
Zins und
Wucherei

begangen werden.

Wie schon erwähnt, verwendet Bar Ebroyo also sehr oft das damalige staatliche islamische bürgerliche Recht. Daher sind für das Strafrecht heute die Strafen nach Bar Salibi im Praktischen wichtiger.

5 Exkommunikation in der syrisch-orthodoxen Kirche - hurmo

Bereits 1958 hörte ich als Kind in der Kirche folgende Verlautbarung:

> "X hat seine Frau unerlaubt verlassen. Dadurch ist er zum Ehebrecher geworden. Er entführte eine andere Frau und lebt mit ihr ohne Trauung. Die Anordnung des Patriarchen besagt, daß X aus der Kirche und der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen ist ('hurmo'). Falls er nicht bereut, soll er verflucht sein. Wer mit ihm spricht und dieser Anordnung nicht gehorcht, sei ebenfalls verflucht wie Kain."

Eine andere Anordnung durch den Pfarrer einer Kirche, in der ein Utensil verlorengegangen ist:

> "Das Gerät Y ist in der Kirche verloren gegangen oder eventuell gestohlen worden. Wer das getan hat, muß innerhalb von 15 Tagen reuig zur Beichte kommen und es zurückbringen. Wenn nicht, so sei er verdammt."

Wenn die Gläubigen solches hörten, sagten sie zueinander Sachen wie:

> "Gott möge ihn zur Reue bringen, sonst wird seine gesamte Familie verflucht. Sonst befallen Würmer seine Essensvorräte. Das haben wir schon oft erlebt, daß Gottes Zorn die Verdammten vernichtet hat!"

In diesem Gedankengut der Syrisch-Orthodoxen findet man alte römische, byzantinische und jüdische Traditionen. Die Wirkung des Fluches war Unglück und Verderben, das über den Verfluchten hereinbrach. Es war selbstverständlich, daß Gott sich von einem verfluchten Menschen abwendet. Der Täter verfiel dem göttlichen Zorn. Daher wurde der Ausdruck 'Fluch' (men-ulo oder lito) bei Versagen der Gerichtsbarkeit oder bei der Verfolgung eines unbekannten Täters verwendet.

Der Fluch hatte die Funktion des Rechtsschutzes, begangenes Unrecht wieder gut zu machen, dadurch daß der Täter zur Buße und sich zu bessern gezwungen war, und die Gemeinschaft durch die Angst davor von schweren Delikten abzuhalten. Der alttestamentarische und heidnische Fluch sind die Wurzel für die älteste Strafart, die Exkommunikation, geworden. Diese heißt in der syrischen Sprache "hurmo", was von dem griechischen "anathema" stammt und "getrennt", "separat", "suspendiert" bedeutet. Die Folge der Exkommunikation war auch der Ausschluß aus der Gemeinschaft.

Die syrisch-orthodoxen Christen "zwingen" den Exkommunizierten zur Reue oder zur Vernichtung, indem sie mit ihm nicht reden, nicht handeln, ihn verschmähen. In früherer Zeit wurde diese Strafe sogar

auf die ganze Familie des Täters ausgedehnt, sodaß diese oft den Ort verlassen mußte; viele sind auch aus diesem Grunde zum Islam übergetreten.

HURMO BZW. EXKOMMUNIKATION IN DER BIBEL

Im Alten Testament wurde anathema als Fluch hinsichtlich Personen, Tieren, Ländern, Städten und Dingen ausgesprochen[45]. Erst nach 70 n. Chr. hat man die Abtrünnigen aus der Synagoge ganz ausgeschlossen. Man hat jeden gemeinschaftlichen Verkehr mit diesen unterbrochen, und sie wurden in den Gottesdiensten verwunschen[46]. Im Neuen Testament finden wir wiederum in verschiedenen Stellen den Ausdruck "Fluch" (= Na-le), so z.B. in Markus 14/71:[47]

> "Weichet von mir, ihr Verfluchten (= kateramenai), in das ewige Feuer ..."

Diese Rede des Herrn deckt sich mit dem Urteil im eschatologischen Gericht. Auch der Hl. Apostel Paulus spricht von anathema in der alttestamentarlichen Bedeutung von "Fluch" oder "Verdammung", was den Ausschluß mit sich bringt[48]. Anathema hat verschiedene Bedeutungen, wie "Fluch" im 1. Kor 12/3, "Bann" im Römerbrief 9/3 oder "Ausstoßung aus der christlichen Gemeinde" im Gal 1/8-9. Die frühen syrisch-orthodoxen Christen in Antiochien, aber auch andere Christen haben natürlich diese biblische Überlieferung des anathemas übernommen. So z.B. das Ökumenische Konzil von Nikaia (325), das den Arius und seine Lehre (Gotteslästerung) verdammte und ihn somit aus der Kirche ausstieß. Die Synode von Gangra (343) verdammte im Kan. 1 die, die die Ehe tadeln. Und der Kan. 2 der Synode von Ephesus (431) verdammte Nastur und seine Lehre und alle, die ihm nachfolgten.

In der Zeit vor Konstantin bis zum Anfang des 4. Jh. bedeutete anathema den vollkommenen Ausschluß (Exkommunikation) aus der Gemeinschaft (Trennung von der Kirche, den Sakramenten und dem Verkehr mit Gläubigen). Die Exkommunikation scheint somit die älteste Strafart, die sich im Laufe der Zeit entwickelte, zu sein.

Die Wandlung zum kirchlichen Rechtsinstitut erfolgt erst in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts. In dieser Periode war anathema gleichbedeutend wie Exkommunikation[49]. Vom 4. Jh. bis zum Mittelalter hörte der vollkommene Ausschluß aus der Kirche auf[50]. Somit wurde anathema von Exkommunikation unterschieden. Der Exkommunizierte verlor nur seine Mitgliedschaft in der Kirche (Exkommunikation minor; Ausschluß nur von den Sakramenten und vom Gottesdienst).

Im Mittelalter begegnen wir wieder dem vollkommenen Ausschluß. In dieser Zeit war die Exkommunikation minor abgeschafft, sodaß der Ausdruck anathema neuerlich die Bedeutung Exkommunikation annahm[51].

Ab dem 13. Jahrhundert wurde die Exkommunikation zu einem gebräuchlichen Rechtsinstitut, sowohl im Westen wie auch im Osten. Der Exkommunizierte war von den Sakramenten, den Gottesdiensten und aus der Kirche ausgeschlossen[52].

ARTEN DER EXKOMMUNIKATION

In der syrisch-orthodoxen Kirche finden wir in der Zeit von Bar Salibi dauernd den Ausdruck hurmo. Gründe für die Exkommunikation in der syrisch-orthodoxen Kirche waren im Laufe der Zeit falsche Lehren, Häretiker, politische Intentionen, Sozialleben der Gläubigen unter verschiedenen Völkern, Kampf um Macht und Rivalitäten und Streitigkeiten in der Kirche selber. All diese Gründe haben auf das Gedankengut und das religiöse Leben der westsyrischen Christen gewirkt: sie führten sowohl Laien wie auch Kleriker zu verschiedenen Vergehen, sodaß der Kirche die Strafe der Exkommunikation bis heute erhalten blieb, allerdings in verschiedenen Graden, je nach der Art und der Lage.

Diese Grade sind terminologisch nicht leicht darzustellen. Ich möchte aber nun eine Liste über die Terminologie des Strafrechts bzw. der Exkommunikation in der syrisch-orthodoxen Kirche, auf die ich bei Nachforschungen in Handschriften gestoßen bin, wiedergeben. Als Informant sprach ich mit dem Bischof der syrisch-orthodoxen Kirche Mar Gregorios Yuhanna Ibrahim von Aleppo. Laut seinen Informationen möchte ich nun die Ausdrücke für die Exkommunikation und deren rechtlichen Sinn darstellen[53].

1 **hurmo** (bedeutet wörtlich Exkommunikation, anathema); rechtlich: der vollkommene Ausschluß aus der Kirche. Untersagt die Teilnahme unter den Gläubigen in der Kirche und außerhalb der Kirche[54].

Beispiel: Die 4. Antwort von Bischof Sewire (850)[55] schließt den Kleriker oder Laien, der seine Schwiegermutter heiratet, von der Eucharistie und der Kirche aus.

Hurmo ist historisch von Bedeutung, heute aber nicht mehr aktuell.

2 **nešde** (entfernen, ausgestoßen aus ...); das Wesen dieser Strafe für den Kleriker liegt im vollkommenen Verlust des Klerikalstandes, des Kirchenamtes und der kirchlichen Würde und Rechte (deposition).

3 **nešde kulono-it** (voller Ausschluß); Exkommunikation major.

4 **nešde men eto** (Ausschluß aus der Kirche); man verliert die Mitgliedschaft der Kirche. Der Bestrafte darf in die Kirche nicht eintreten und die Sakramente nicht empfangen.

5 **nešde men rose** (Entfernen von den Sakramenten); der Bestrafte darf in die Kirche eintreten, nicht aber die Sakramente empfangen - Exkommunikation minor.

6 **netred men eto** (vertrieben sein aus der Kirche); rechtlich Interdikt, d.h. die Beteiligung bei den Gottesdiensten und Sakramenten wird untersagt, aber es gibt keinen Ausschluß von dem Verkehr mit anderen Gläubigen.

7 **nehwe aksenoyo l-tešmešto** (bleibe den Gottesdiensten fremd); Exkommunikation minor.

8 **neštre men tešmešte** (entblößt, aus seinem Dienst); der Kleriker verliert mit dieser Strafe sein Amt, der Klerikerstand bleibt jedoch erhalten.

9 **fsoqe** (Erlaß, Befehl); ein neutraler Ausdruck; rechtlich unbekannter Inhalt, im Allgemeinen Zensur.

10 **nehwe šaryo** (gelähmt sein); der solcherart bestrafte Kleriker bleibtin der Kirche wie ein Laie, obwohl sein Klerikerstand erhalten bleibt.

11 **lo tehwe le šawtofutho aman** (sei ohne unsere Gemeinschaft); rechtliche Exkommunikation, allerdings juristisch nicht präzise.

12 **neth-kle theth kelyono** (angehalten, verhindert); dieser Ausdruck ist nicht sehr juristisch. Es bedeutet aber rechtlich die Suspension, durch die ein Kleriker vorübergehend von der Ausübung seiner kirchlichen Weihen abgehalten oder enthoben wird. Sie kann als vollständige Suspension die Weihe und die Amtsgewalt umfassen, oder als teilweise nur von der Amtsgewalt entheben.

13 **asyro** (gebunden) oder **batilo** oder **theth butlono** (für ungültig erklären); Suspension auf Zeit; Verbot der Verwaltung der Weihen und Ausschließung vom Amte.

14 **nethkatras** (reinigen, büßen); Deposition, Ausschluß aus dem Klerikerstand und vollkommener Verlust des Amtes und der Würde und Rechte.

15 **neštalah** (entkleiden); der Kleriker verliert damit seinen Klerikerstand.

16 **nofel men darge** (vom Grad fallen); enthoben, degradiert.

17 **neth-bses** (tadeln); eine Ermahnung.

18 **mašruqitho nomusoyto** (gesetzmäßig getadelt sein); Rüge.

19 **nehwe lito** (sei verflucht); anathema, Exkommunikation major. Dieser Ausdruck ist sehr selten; anstatt dessen wird heute meistens hurmo verwendet.

DIE EXKOMMUNIKATION HEUTE - AKTUELLE BEISPIELE

Es ist bekannt, daß die Syrisch-Orthodoxen das letzte Jahrhundert von Australien bis in die USA und in europäischen Ländern zerstreut als Diaspora-Christen leben. Diese Lage hat vor allem in den letzten 20 Jahren im Eherecht und sogar in der Hierarchie der Kirche und im Strafrecht große Schwierigkeiten mit sich gebracht. So habe z.B. ich selbst, als Priester, der vor fast genau diesen 20 Jahren geweiht worden ist, um in Europa bei der Gründung der Diözese mitzuwirken, die Erfahrung gemacht, daß die Zahl der Ehescheidungen ständig wächst, die Laien sich sehr viel in die Angelegenheiten des Klerus mischen, Ungehorsamkeiten von Priestern gegenüber Bischöfen, die Strafen nach sich ziehen, zunehmen, und daß eine "berechtigte Strafe" wie z.B. eine begründete Exkommunikation, nicht mehr so wie oben gerade beschrieben befolgt wird. Daher möchte ich anhand von Beispielen die Exkommunikation nach dem Kirchenrecht der Syrisch-Orthodoxen zur heutigen Zeit darstellen.

Die Exkommunikationsstrafe ist für die Geistlichen dieselbe wie für Laien und wird bei schweren Vergehen verhängt; bei Klerikern bringt sie auch noch die Absetzung aus dem Amt mit sich. Die Verfehlungen, die die Exkommunikation nach sich ziehen, wurden in diesem Buch bereits ausführlich dargestellt. Auch heute ist hurmo wieder aktuell und wird von kirchlicher Seite bei denselben Delikten verhängt. Die Bestimmung der Exkommunikationsstrafe bleibt dem Ermessen des Bischofs oder der Bischofssynode sowie dem

Patriarchen überlassen (Exkommunikation major). Die Verhängung der Strafe für Laien, der Ausschluß von Sakramenten oder vom Gottesdienst für eine bestimmte Zeit (Exkommunikation minor), bleibt hingegen dem Ermessen des Beichtvaters oder Priesters überlassen[56].

Gründe, die aus meiner Erfahrung heute für die Exkommunikation in Betracht kommen, sind vor allem: Aufruhr, Beleidigung der Kleriker, schriftliche Kommentare und anonyme Drohungen gegen Priester und Bischöfe, Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Priestern sowie, nicht gerade selten, unerlaubte Ehescheidungen etc.

Nun möchte ich anhand von Beispielen diese noch immer aktuelle Strafe gemäß der Gesetze von Bar Salibi und Nomocanon erklären.

1 In einer Kirchengemeinde wurde ein syrisch-orthodoxer Zivilist aufgrund seiner unberechtigten Anklagen gegenüber dem Priester in Schreiben an die Öffentlichkeit und seiner Weigerung, die Dokumente der Kirche, die ihm anvertraut worden sind, zurückzugeben, der durch dieses Verhalten Unruhe unter den Gläubigen stiftete, exkommuniziert (hurmo), d.h. aus der Kirche und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, bis er alle Bußbedingungen erfüllt hat. Den Gläubigen wurde jeglicher Verkehr mit ihm untersagt[57].

2 In einem anderen Land gab es einige Gläubige, die Priestern in anonymen Schreiben Drohungen, üble Nachreden und Beleidigungen zukommen ließen. Nach einer Ermahnung, die in der Kirche verlesen wurde, und nachdem sie sich nicht mit

> Reue bekannt gegeben hatten, sind sie vom Bischof mit dem Ausdruck "... sie seien verflucht und bleiben in der Lage wie Judas, der unseren Herrn verriet." verflucht worden (nehwe lito)[58]. Ein Monat nach der Verkündigung dieses Bannes haben sich die Schuldigen bekannt gegeben und mit Reue um Buße gebeten.

Ich möchte hier auch noch erwähnen, daß Zivile nur durch den Bischof und den Patriarchen exkommuniziert werden können, nicht durch Diakone und Presbyter, es sei denn, sie hätten ihren Glauben verleugnet:

> "Der Presbyter darf niemanden exkommunizieren, außer wenn er seinen Glauben verleugnet. Wenn Presbyter einander bzw. Diakone exkommunizieren, fallen sie in Sünde und der Bischof gibt die Strafe der Ermahnung. Der Presbyter darf auch nicht einen anderen Presbyter von dessen Amt entfernen; das ist Aufgabe des Chor-episkopos."[59]

Der Priester oder Diakon berichtet dem Bischof über die Strafe über denjenigen, der seinen Glauben verleugnet hat. Der Bischof kann diese, wenn er sie für richtig hält, bestätigen oder aber, wenn er es für notwendig erachtet, sie wieder aufheben[60].

Ein Priester, der sich selbst exkommuniziert hat, darf sich nicht selbst lossprechen. Auch dies ist dem Bischof vorbehalten.[61]

3 Gemäß Nomocanon 8/2 werden Partner, die vorehelichen Geschlechtsverkehr betreiben, ausgeschlossen. In Europa werden aber solche Fälle gemäß Kan. 14 von Bar Salibi geahndet.

4 Ein Mann, der seine Frau unerlaubterweise verlassen und sie trotz Ermahnungen innerhalb von 3 Jahren nicht wieder aufgenommen hat, wurde durch den Bischof exkommuniziert[62]. Dadurch war er aus der Kirche und von den Sakramenten ausgeschlossen.

5 Ein in Europa sehr häufiger Fall: wer ohne Erlaubnis der Kirche zum zivilen Gericht geht, um sich dort scheiden zu lassen, wird aus der Kirche ausgeschlossen[63].

6 Der Kan. 114 der Hl. Synode von Damaskus vom 3. 7. 1991[64] besagt, daß ein Priester, der sich des Ungehorsams und eines unpassenden Lebenswandels schuldig gemacht hat, von seinem Bischof mit einer befristeten Amtsenthebung bestraft werden kann. Bei einer Wiederholung wird der Patriarch davon unterrichtet, sodaß er allein kraft seines Amtes den Priester aus dem Klerikerstand entfernen und ihn exkommunizieren kann (nethkatras). Es ist ersichtlich, daß der Bischof als Vorgesetzter den Priester von dessen Amt entheben kann. Eine schwerere Strafe aber, wie nestalah oder nethkatras (Deposition), durch die der Priester exkommuniziert wird, kann nur der Patriarch als Oberhaupt

der Kirche und Vorsitzender der Bischofssynode verhängen. Dieses Recht steht auch der Synode zu.

Beispiel: Ein Priester, der jahrelang gedient hatte und vor 2 Jahren seinem Bischof gegenüber ungehorsam geworden und schließlich in eine andere Kirche übergetreten ist, wurde in folgender Form exkommuniziert:

* er verlor jede Verbindung mit der Kirche (nesde kullono-it)
* er wurde vom Klerikerstand entfernt (nethkatras)
* alle seine kirchlichen Dienste wurden ungültig (batilo)[65]

7 Ein Priester, der seinem Bischof nicht gehorcht und seinen Dienstort verläßt, wird aus seinem Dienst enthoben (nestre men tesmeste)[66]. Diese Strafe wurde in den letzten zehn Jahren häufig verhängt, da viele Priester ihre Heimat und ihren Dienstort ohne Erlaubnis ihres Diözesanbischofs verlassen und z.B. nach Europa auswandern[67]

WEITERE EXKOMMUNIKATIONSGRÜNDE FÜR KLERIKER

Andere auch heute aktuelle Gründe, wieso Kleriker exkommuniziert werden und die Art der Exkommunikation, sind in der folgenden Aufstellung aufgezählt. Exkommuniziert wird:

1 ein Mönch, der nach einem höheren Grad strebt (Teildeposition)[68]
2 ein Abt, der dem Bischof nicht gehorcht (nethkatras)[69]
3 ein Mönch, der sich mit weltlicher Arbeit und Politik beschäftigt (nethkatras)[70]
4 ein Kleriker, der die Gemeinde nicht Gottesfurcht lehrt (nethkatras)[71]
5 ein Kleriker, der den Bischof beleidigt (nethkatras)[72]
6 ein Kleriker, der mit nethkatras bestraft wurde und trotzdem seinen Dienst ausübt (netred men eto); die Lossprechung bleibt der Hl. Synode vorbehalten[73]
7 jemand, der wissentlich mit einem exkommunizierten Kleriker betet (netred men eto)[74]
8 ein Kleriker, der dem Atheismus dient (nethkatras)[75]
9 ein Kleriker, der Ehebruch begeht, einen Meineid schwört, stiehlt, spielt oder bei Trunkenheit ertappt wurde (nethkatras)[76]
10 ein Presbyter oder Diakon, der ein zweites Mal heiratet, wird degradiert (nofel men darge); wenn sie Unzucht begehen, werden sie ausgeschlossen (nesde)[77]
11 ein Kleriker, der seinen Dienst vernachlässigt (nethkatras)[78]

Die Hl. Synode kann den Patriarchen mittels einer 2/3-Mehrheit verurteilen, was dann rechtskräftig wird, sodaß sie den Patriarchen nicht exkommuniziert, sondern absetzt.

Damit sind gegenseitige Exkommunikationen einerseits der Bischöfe einander und andererseits der Bischöfe gegen den Patriarchen nicht mehr aktuell[83].

Fußnoten

1) vgl. 1. Kor 6/1-6

2) vgl. M. H. Dolabani, Yil Ögütleri, Band 3, Istanbul 1964, S.22ff

3) vgl. Mt 18/15-18; 1. Kor 5/1-5 und 13; 2. Tim 2/14-26; siehe Kanones im Brief von Bar Salibi an Raban Habakuk, in Handschrift Mardin; Nomocanon Kapitel 34

4) siehe Nomocanon Kapitel 34

5) vgl. Ap.Ges. 11/26

6) vgl. Ignatios von Antiochien, Die Briefe, übertragen und eingeleitet von Ludwig A. Winterswyl, Johannes Verlag, Einsiedeln 1965, S.46

7) vgl. Bernard Ludgers, Festrede am 25. 10. 1972 in Wien, Festakt zu Ehren des syrisch-orthodoxen Patriarchen Mor Ignatius Jacob III.; vgl. auch Walter Selb, Orientalisches Kirchenrecht, Bd. II, Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1989, S.84ff

8) vgl. Selb, S.80

9) vgl. Hubert Kaufhold, Syrische Texte zum islamischen Recht, Verlag der bayrischen Akademie der Wissenschaften, München 1971, S.19

40) vgl. Vööbus, Synodicon II, S.247f, Kanon 1 von Johannan von Marde

41) vgl. auch Vööbus, Syrische Kanonessammlung, S.406ff

42) vgl. Nomocanon 8

43) Für ein Töten beim Kampf im Krieg wird man nicht als Mörder betrachtet, allerdings für 3 Jahre von den Sakramenten ausgeschlossen. Der Mörder, sagt Bar Ebroyo, wird durch die Richter dieser Welt getötet. Er wird auch durch den gerechten Gott hingerichtet (sunoko). Wenn aber die Angehörigen des Ermordeten dem Mörder vergeben (evtl. gegen Geld), so wird er nicht getötet. Sogar wenn das Töten ohne Vorsatz geschah, muß den Angehörigen des Ermordeten 1000 Golddinar gezahlt werden. Hieraus sieht man, daß Bar Ebroyo die Bestrafung des Mörders dem damaligen islamischen bürgerlichen Recht unterwarf. Dagegen durfte ja nichts unternommen werden. Was die Kirche machen konnte, war, daß sie den Mörder nach kirchlichen Gesetzen bestrafte und ihn nach Buße und Reue eventuell wieder lossprach. Ansonsten wird nach christlichem Recht weder ein Mörder getötet noch Geld von ihm verlangt. Den Mörder zu töten entspricht dem islamischen Recht, in dem es "Auge um Auge" geht.

44) vgl. Synode von Nikaia 10 und 11

45) vgl. Gen 3/14,15; 3/16; 3/17-19; 4/11; Josua 6; Deut 7/1; 13/6; 17/7; Esra 10/8; 1. Sam 15

46) vgl. Walter Doskocil, Der Bann in der Urkirche, Kommissionsverlag Karl Zink, München 1958, S.21; und vgl. Joh 9/22

47) so auch bei Mk 11/21 oder Mt 18/15-18

48) vgl. Kanon, Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen, II, Verlag Herder, Wien 1974

49) vgl. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Band I, Verlag Herold, Wien 1959, S.99

50) vgl. Plöchl I, S.375

51) vgl. Kanon II, S.144

52) vgl. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Band II, Verlag Herold, Wien 1959, S.392f

53) vgl. auch Georges Hafouri, Les delits et les peines dans l'elise Syrienne d'Antioche; in: L'Orient Syrien; Vol. VIII, Vernon 1963, S.425f

54) vgl. Nomocanon 5/3 und vgl. Kan. 1, 2, 3 und 6 der Synode von Gangra

55) vgl. Vööbus, Syrische Kanonessammlung, S.300, Fußnote 5

56) vgl. Kanones von Bar Salibi

57) vgl. Bischöfliches Schreiben 97/86 vom 19. 11. 1986, Pfarrarchiv

58) vgl. Bischöfliches Schreiben 50/90 vom 4. 4. 1990, Pfarrarchiv

59) siehe Kan. 28 von Rabbula von Edessa, Handschrift Damaskus 8

60) vgl. Kan. 37 von Rabbula von Edessa, Handschrift Damaskus 8

61) vgl. Kan. 38 von Rabbula von Edessa, Handschrift Damaskus 8

62) vgl. Bischöfliches Schreiben 188/91, Pfarrarchiv

63) vgl. Bischöfliches Schreiben 3/88, Pfarrarchiv

64) vgl. The Patriarchal Journal of the Syrian-Orthodox Patriarchate of Antioch and all the East, Vol. 29, No. 108-109, Damaskus 1991, S.1ff

Handschrift Damaskus

Handschrift Mardin

Ignatios von Antiochien, Die Briefe, übertragen und eingeleitet von Ludwig A. Winterswyl, Johannes Verlag, Einsiedeln 1965

Kanon, Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen, II, Verlag Herder, Wien 1974

Hubert **Kaufhold**, Syrische Texte zum islamischen Recht, Verlag der bayrischen Akademie der Wissenschaften, München 1971

Kthobo d-barule bdire, Par Sa. Beatitude Mar Ignatius Aphrem I. Barsaum, 2. Auflage, Homs - Syrien 1956

Bernard **Ludgers**, Festrede am 25. 10. 1972 in Wien, Festakt zu Ehren des syrisch-orthodoxen Patriarchen Mor Ignatius Jacob III.

Joseph **Mounayer**, Les Synodes Syriens Jacobites, Beyrouth 1963

Ilse **Nabe - von Schönberg**, Die westsyrische Kirche im Mittelalter (800 - 1150), Dissertation, Hamburg

Farid E. **Nozha**, Konune d-fateryarchutho suryoyto d-Antiochia, Derqui 141, Banfield, R. Argentina 1954

The Patriarchal Journal of the Syrian Orthodox Patriarchate of Antioch and all the East, Vol. 29, No. 108-109, Matabe Elif-be/Damaskus Oktober - November 1991

Willibald M. **Plöchl**, Geschichte des Kirchenrechts, Band I, Verlag Herold, Wien 1959

Walter **Selb**, Orientalisches Kirchenrecht, Bd. II, Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1989

Isidor **Silbernagl**, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients, Regensburg 1904

Berthold **Spuler**, Gegenwartslage der Ostkirchen, 2. Auflage, Methodenverlag, Frankfurt 1968

Arthur **Vööbus**, The Synodicon in the West Syrian Tradition, (Übersetzung), Louvain Secretariat du Corpus SCO, Waversebaan 49 1975 (Synodicon I) bzw. 1976 (Synodicon II)

Arthur **Vööbus**, Syrische Kanonessammlung I, Louvain Secretariat du Corpus SCO, Waversebaan 49 1970

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] - [illegible]